



Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien  
Österreich

Telefon: +43 (1) 40 110 6301  
Telefax: +43 (1) 40 110 6885  
alev.korun@gruene.at  
[www.gruene.at](http://www.gruene.at)  
Mag.a Alev Korun  
Abgeordnete zum Nationalrat

04.10.2016

### **Stellungnahme zum Entwurf einer „Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit“; Aussendung zur Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehmen die Menschenrechtssprecherin Mag.a Alev Korun und der Grüne Parlamentsklub zu dem in Begutachtung befindlichen Verordnungsentwurf der Regierung Stellung:

Für das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Asylgesetzes, die de facto eine Zurückweisung von Schutzsuchenden an den Grenzen und Aushebelung des Rechts auf ein Asylverfahren vorsehen, muss die Regierung zusammen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates eine „Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Schutz der inneren Sicherheit“ feststellen. Diese ist von der Regierung gegenüber dem Hauptausschuss auch zu begründen. Die vorliegende Verordnung besteht daher im Hauptteil aus seiner 9-seitigen Begründung der angeblichen „Gefährdung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit“. Rechtlich kann nach Zustimmung des Hauptausschusses die Verordnung erlassen werden.

Die vorliegende Notverordnung **bedeutet die Einschränkung des Grundrechtes auf Asyl**. Diese soll im wahrsten Sinne des Wortes schlagend werden, wenn die von der Regierung in einem Beschluss mit 37.500 festgesetzte Zahl an Asylanträgen pro Jahr erreicht ist (auch wenn diese, wohl aus dem Wissen heraus, dass eine solche Zahlen-Festlegung rechtswidrig ist, in dem Gesetz und der Verordnung selbst nicht erwähnt wird). Nachdem das von der Regierung in Auftrag gegebene Rechtsgutachten **die geplante Aushöhlung des Asylrechts** mit einer zahlenmäßigen, fixen 'Obergrenze' **eindeutig als rechtswidrig** qualifizierte, soll nun der behauptete Notstand den Weg ebnen, um ein Menschenrecht auszuhebeln.

Damit steht das Recht auf Schutz vor Verfolgung bzw. ein ordentliches Asylverfahren jenen Menschen, die das Pech haben, ab Inkraftsetzen der Regierungs-Verordnung die Staatsgrenze zu erreichen, nicht mehr zu. Das bedeutet auch: Es **steht nicht mehr jedem Menschen, der tatsächlich verfolgt ist, ein Asylverfahren zu, es wird ein willkürliches „Recht“**, ist also kein Menschenrecht mehr.

Dies bezeichnete das UNHCR zu Recht als einen **menschenrechtlichen Dambruch**. Stattdessen sollen dann nur mehr Minimalverfahren in schönfärberisch „Registrierzentren“ genannten, faktischen Schubhaftzentren, stattfinden und damit die **meisten Asylsuchenden formlos zurückgeschoben werden**. Es kommt zur massiven Ausweitung von Anhaltungen (vom max. 5 Tage auf 14 Tage), die an ein Parallelsystem zur Schubhaft erinnern, da sie Festnahmen, längerfristige Anhaltungen und gegebenenfalls auch die Anordnung gelinderer Mittel vorsehen. Die Verdoppelung der zulässigen Rückschiebefrist von 7 auf 14 Tage nach Antreffen eines Asylsuchenden ebenso wie die Schaffung eines extra Tatbestandes, nach dem die Landespolizeidirektion jederzeit Asylsuchende im Land festnehmen und zur Zurückschiebung 72 Stunden anhalten darf, wenn die Zustimmung zur Rückübernahme der Person (durch einen anderen Staat) vorliegt, sollen **immer mehr Asylsuchende unter das inhaltlich ausgehöhlte Asylregime der „Notverordnung“ bringen**.

Die Regierung will sich dabei auf eine Ausnahme im EU-Recht (Art 72 AEUV) berufen. Dieser Artikel besagt, dass ausnahmsweise, wenn „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit“ massiv gefährdet sind, Mitgliedstaaten von Unionsrecht abweichen können. *„Als Ausnahmeklausel ist Art. 72 AEUV allerdings gleichzeitig restriktiv handzuhaben, so dass das Abstellen auf öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit nur unter außergewöhnlichen Zuständen und mit stichhaltiger Begründung zulässig ist.“*<sup>1</sup>

Dass stichhaltige Gründe fehlen und daher herbeigeredet werden sollen ist an den willkürlichen Ausschnitten der präsentierten Zahlen ebenso ersichtlich wie daran, dass laut Innenministerium **derzeit 8.000 Unterbringungsplätze für AsylwerberInnen leerstehen, also ungenutzt sind**. Rechtswidrige Maßnahmen zu rechtfertigen, ist unverhältnismäßig und wird überdies **einer Überprüfung des Europäischen Gerichtshofes nicht standhalten**. Dazu kommt, dass von EU-Primärrecht auch unter dem Vorbehalt des Art. 72 EUV nicht abgewichen werden darf, diese Notverordnung aber eindeutig gegen Art. 18 EGRC (Recht auf Asyl) verstößt. Somit ohnehin rechtswidrig wäre: **„Die in Art 72 AEUV vorgesehene Abweichungsmöglichkeit umfasst allerdings nicht die in der Grundrechte-Charta verankerten Verbürgungen.“**<sup>2</sup>

Da in das Grundrecht auf Asyl eingegriffen werden soll, wäre selbst im Falle einer zulässigen Abweichung vom EU-Recht eine aktuelle und konkret benannte Gefährdung Grundvoraussetzung: *„[Grundrechtliche] Eingriffe erfordern jedoch eine tatsächliche, nicht bloß hypothetische Gefahr für die erwähnten Güter“*<sup>3</sup>. Über die Hypothese und vage Behauptungen kommen die vorgelegten Begründungen jedoch nicht hinaus.

**Insgesamt hintertreibt die nationale Abschaffung des Asylrechts eine gemeinsame, europäische Lösung und löst einen Entsolidarisierungsprozess über die ganze EU aus.**

<sup>1</sup> Feik in: Kommentar zu EUV und AEUV (Hg. Mayer, Heinz und Stöger Karl) S.19, RZ 1.

<sup>2</sup> Gutachten „Völker-, unions- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für den beim Asylgipfel am 20. Jänner 2016 in Aussicht genommenen Richtwert für Flüchtlinge, Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer, S.42.

<sup>3</sup> EGMR, Stankov /Bulgarien vom 2.10.2001, RN 85 ff.

Immer mehr Staaten kündigen bereits an, im Falle der Notverordnung ebenfalls Asylsuchende an den Grenzen zurückzuweisen. Die einzig nachhaltige Lösung ist, dass die österreichische Regierung all die Energie, die sie derzeit in nationalstaatliche Abschottungsmaßnahmen steckt, in die Bildung europäischer Allianzen investiert, um ein faires, gemeinsames Asylsystem durchzusetzen.

### **Begründung gemäß § 36 Abs. 2 AsylG 2005**

Die seitenlangen Ausführungen zur angeblich vorliegenden „Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit“ durch flüchtende Menschen zeigen, dass die Regierung sich mit echten Fakten schwertut. Dort wo sachliche Argumente fehlen, wird mit Wörtern wie „enorm“, „rasant“ und „total“ auf sprachliche Superlativen gesetzt, was der grundsätzlich sachorientierten Sprache eines Gesetzesentwurfes nicht entspricht. Jene Bereiche, die in den Erläuterungen als „in ihrem Funktionieren beeinträchtigt“ (§36 Abs. 2 AsylG) aufgezählt werden, stellen jedoch nur einen Teil der öffentlichen Dienste dar.

Jeder der ausgeführten Bereiche führt als Hypothese an, dass es eine „wachsende Zahl an Schutzsuchenden in einem mit dem des Jahres 2015 vergleichbaren Ausmaß“ geben könne. Das ist jedoch angesichts dessen, das sich 2016 die Asyl-Antragszahl bis August bereits um 30% verringert hat, aufs ganze Jahr hochgerechnet im Vergleich zum Vorjahr vermutlich sich sogar halbiert hat, **eine nachweislich falsche Annahme.**

### **Asylbereich**

Wie irreführend hier willkürliche Zeiträume für die Begründung eines „Notstandes“ herangezogen werden, sieht man am folgenden Satz: *„Zwischen Jänner und Juni 2016 wurden bereits 25.691 Anträge auf internationalen Schutz gestellt – damit liegt die Zahl bereits ähnlich hoch wie im selben Zeitraum des Jahres 2015,“*. Denn die Antragszahlen sind seit 2015 nicht gleichgeblieben, sie sind insgesamt **gesunken**. Somit ist die Hypothese ähnlich hoher Antragszahlen wie 2015 generell ungültig, auch für alle anderen aufgezählten Bereiche.

Gleichzeitig wird versucht, mit vagen Zahlen an „Potential“ von eventuell aus Libyen oder irgendwo lebenden, etwaig migrierenden Personen Stimmung zu machen. Die konkreten, die EU betreffenden Zahlen von gezählten Grenzübertritten sind ebenfalls willkürlich und tendenziös ausgewählt, um hohe Zahlen vorzugaukeln. So heißt es *„Insgesamt wurden in dem Zeitraum von Jänner bis Juni 2016 nach Angaben von FRONTEX bereits rund 360.000 irreguläre Grenzübertritte der EU-Außengrenzen verzeichnet; dies entspricht einer Steigerung von 57% im Vergleich zum selben Zeitraum des Jahres 2015 (Quelle: FRONTEX Monthly Analysis, Juni 2016).“* Interessanterweise liegt die Zahl der irregulären Grenzübertritte laut zitierten Frontex Zahlen bei 72.000 Personen pro Monat<sup>4</sup>– das ergibt

---

<sup>4</sup> Siehe Zitat oben.

auf das Jahr 2016 hochgerechnet **um die Hälfte weniger Anlandungen als im Jahr 2015.**

Wie damals im Bosnien-Krieg, in dem die Regierung zehntausenden Flüchtenden durch eine de-facto Flüchtlingsaktion ein Aufenthaltsrecht erteilte, hatte die Regierung auch hier die Alternative, dies bei der jetzigen Fluchtbewegung aus Syrien zu tun. Damit befänden sich diese Menschen nicht in Asylverfahren und die Asylsysteme wären entlastet. Diesen Weg ist die Regierung nicht gegangen, auch hat sie sich auf EU-Ebene nicht für ein Freispiel der EU-weiten Asylsysteme via Aktivierung der sog. **„Massenzustrom-Richtlinie“** eingesetzt. Nun die Zahl der Schutzsuchenden zu verwenden, um ein Asylsystem unter Druck zu beklagen, ist schlicht paradox. Auch liegt es in der Hand der Regierung, selbst für die Entlastung der Asylbehörden (und der Rechtsmittelbehörden) zu sorgen: Würde das mittlerweile hochkomplexe, mit Sonderregelungen gespickte Asylrecht endlich vereinfacht und wieder dem allgemeinen Verfahrensgesetz (AVG) angepasst, würde die Arbeit der Asylbehörden erleichtert und wesentlich beschleunigt. **Auch diesbezüglich hat die Regierung bisher nichts unternommen.** Denn dass das derzeit neu angestellte Personal des Bundesamt für Asyl (BFA) bis zu ihrem „effektiven Einsatz“ acht Monate Zusatzschulung bedürfen, **ist auf die extrem komplizierte Gesetzlage zurückzuführen.**

Dass derzeit die Asylbehörden (Bundesamt für Asyl samt Regionaldirektionen), als hauptzuständige Spezialbehörden für Asylverfahren unter Druck stehen und mehr Ressourcen und Personal benötigen, um den Verfahrensstau abzuarbeiten, ist klar. Diese Behörden bearbeiten eine **Spezialmaterie**, nämlich das Asyl- und Fremdenpolizeigesetz, **weshalb dies kaum unmittelbare Auswirkung auf die Öffentlichkeit und deren Verwaltungsverfahren hat.** Zur Entlastung wurde bereits vor Monaten zusätzliches Personal eingestellt und zusätzlich die gesetzlich zulässige Verfahrensdauer für Asylverfahren verlängert.

Selbst eine noch aus 2015 stammende, überdurchschnittliche Verfahrenszahl der Asylbehörden betrifft daher weder die Allgemeinheit, noch das Funktionieren der öffentlichen Dienste allgemein und lässt daher die „öffentliche Ordnung“ unangetastet.

### **Bundesverwaltungsgericht**

Auch hier zieht die Regierung absichtlich willkürliche Zeiträume heran, um möglichst drastisch klingende Zahlen bezüglich einer Zusatzbelastung des Bundesverwaltungsgerichts zu erzeugen. Die Behauptung, dass sich im Jahr 2016 die Anzahl der Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht „verdoppeln“ würde liegt ein Vergleich – nicht zwischen dem Vorjahr und dem heurigen Jahr - zugrunde, sondern zwischen 2014 und 2016. Tatsächlich hat sich die Anzahl an Beschwerden selbst im Jahr 2015, in dem bei weitem die meisten AsylwerberInnen ankamen, nur um 22% im Vergleich zu 2014 gesteigert. Somit wäre von einem Anstieg von maximal 40-50% (nicht 100%) im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr auszugehen. Da für AsylwerberInnen, die Beschwerden einbringen wollen, noch dazu sehr viele Restriktionen und Hürden gelten wie z.B. stark verkürzte Verfahrensfristen, keine automatische aufschiebende Wirkung, ist es zudem unwahrscheinlich, dass die Rechtsmittelausschöpfung direkt proportional ausfällt.

Wo mehr inhaltliche Verfahren anfallen, werden naturgemäß auch mehr Rechtsmittel ergriffen. Gerade im Asylbereich ist die Anrufung der zweiten Instanz umso naheliegender, da oft erst das dazu führt, dass Asylgründe anerkannt werden, die aufgrund der komplexen Rechtslage in 1. Instanz noch abgelehnt wurden. **Es wäre jedoch bedenklich, sollte ein Rechtsstaat deshalb den Notstand ausrufen, weil Menschen von den ihnen zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.**

### **Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof**

Dass der Anstieg an Asylverfahren auch bei den obersten Gerichtshöfen zu einem Anstieg der Verfahren führen wird, erscheint folgerichtig. Zudem halten auch hier restriktive Zugangsbeschränkungen (Anwaltspflicht, kostenpflichtig, keine automatische aufschiebende Wirkung, Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung) viele AsylwerberInnen von einer Revision ab – weswegen nicht mit einem direkt proportionalen Anstieg zu rechnen ist. Interessant ist, dass **die Regierung selbst zugibt, dass gerade diese jüngste Gesetzesnovelle zu einer „weiteren Steigerung des Anfalls in Asylsachen führen wird“<sup>5</sup>**. Kurzum, man verursacht durch Gesetzesnovellen selbst den Anstieg bei Rechtsmittelverfahren und argumentiert dann genau damit, dass es noch weitere Novellen und Beschränkungen braucht. Während beim Verwaltungsgerichtshof nur generell der Anstieg der Geschäftsfälle argumentiert wird, aber keinerlei konkrete Kosten angegeben werden, werden beim Verfassungsgerichtshof hypothetischen Mehrkosten in der Höhe von 0,437 Mio. € geschätzt. Die projektierte Erhöhung macht jedoch nur einen geringen Prozentsatz (0,03%) des Budgets des Verwaltungsgerichtshofs aus und ist somit für die „Gefährdungseinschätzung“ wohl kaum ein relevanter Faktor.

### **Grundversorgung**

Wie oben erläutert ist die Annahme der Regierung, dass *„bei einem neuerlichen starken Zustrom an Schutzsuchenden wie dem des Jahres 2015 die Versorgung und Unterbringung der Schutzsuchenden nicht mehr sichergestellt werden können (wird)“*, insofern unrichtig, als sich 2016 die Asyl-Antragszahl bis August bereits um 30% verringert hat, aufs ganze Jahr hochgerechnet im Vergleich zum Vorjahr vermutlich sich sogar halbiert hat. Somit ist von einem genauso starken Zugang wie 2015 eben nicht mehr auszugehen.

Das Argument, dass mit aktuell 85.500 Asylsuchenden in Grundversorgung ein Notstand in der Unterbringung drohe wenn es zu einem weiteren Zuzug komme, scheint angesichts dessen, dass es sich dabei um 0,98%, also weniger als **EIN PROZENT**, der österreichischen Bevölkerung handelt,

---

<sup>5 5</sup> *„Es ist davon auszugehen, dass [...] der Neuanfall in Asylsachen für einen längeren Zeitraum auf einem höheren Niveau verbleiben wird, zumal anzunehmen ist, dass auch die jüngste Novelle im Asyl- und Fremdenrecht, BGBlI Nr.24/2016, zu einer weiteren Steigerung des Anfalls in Asylsachen führen wird,“* (S.9 der Begründung des Verordnungsentwurfs).

reichlich überzeichnet. Denn: Die bisherigen Ankünfte wurden bereits untergebracht. **Laut Innenministerium stehen sogar bundesweit 8000 Unterbringungsplätze leer** - von einem Unterbringungsengpass („Ausschöpfung der ordentlichen Unterbringungskapazitäten“) kann also – laut Zahlen des Innenministeriums - keine Rede sein. Das Argument, dass aufgrund der hohen Antragszahlen zwangsläufig auf die ungeliebten Großquartiere ausgewichen werden müsste, die sozialen Unfrieden brächten, ist angesichts der jüngst erfolgten Schließung von Großunterkünften bzw. der Transitquartiere nicht einleuchtend. Bundesländer wie z.B. Vorarlberg und Tirol haben zudem vorgemacht, dass die Unterbringung auch bei größerem Zugang an Asylsuchenden in kleine und mittelgroße Heime möglich ist, auch wenn sie zweifelsohne eine Herausforderung darstellt.

### **Gesundheitsbereich**

Das Szenario, wonach bei einer hohen Zahl an Schutzsuchenden auch automatisch eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bestehe, entbehrt jeder Grundlage. Denn selbst 2015, als sehr viele Menschen sowohl in großen Transitquartieren als auch Erstaufnahmezentren untergebracht waren, gab es kein merklich erhöhtes Infektrisiko für die Gesamtbevölkerung. Auch das deutsche Robert Koch Institut stellte ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung in Abrede<sup>6</sup>. Die gefährdete Gruppe ist und bleibt jene der Schutzsuchenden, da diese oft von der Flucht geschwächt ankommen, schlechten hygienischen Bedingungen ausgesetzt waren, dann teilweise in Großquartieren lebten und daher anfällig für verschiedene Krankheiten sind. Dass die Gesundheitsuntersuchung im Aufnahmeverfahren Geld kostet, ist ein Fakt, aber keine Begründung für das Vorliegen einer „Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit“, zumal nur ein einziger – noch dazu geschätzter – Teilbetrag genannt wird, **zu den anderen aufgezählten Problemen fehlt das Zahlenmaterial zur Gänze.**

Da die Erstversorgung Schutzsuchender sogar unter den extremen Bedingungen des letzten Jahres – dank des großartigen Einsatzes zahlreicher Freiwilliger und auch NGOs - verhältnismäßig gut (und vergleichsweise auch kostensparend) funktionierte, ist von einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Gesundheit nicht auszugehen. **Die durch eine große Zahl von Schutzsuchenden zweifellos entstehenden Herausforderungen werden hier – statt sie beherzt anzugehen – zu einer automatischen Krise erklärt.**

### **Bildung**

Die angebliche Belastung der Schulen durch den Schulbesuch von Flüchtlingskindern in Form von Mehrbedarf an Lehrpersonal und „psychologischem Supportpersonal“ beträgt auf die 9 Pflichtschuljahre aufgeteilt etwa **500 Flüchtlingskinder pro Schulstufe. Somit sind etwa 1 -**

---

<sup>6</sup> „Stichproben aus den vergangenen Jahren zeigten jedoch, dass die große Mehrheit der Ausbrüche in Flüchtlingsheimen nicht auf eingeschleppte Erreger zurückgehe, so Gilsdorf. Die meisten Menschen hätten sich hierzulande angesteckt. Flüchtlinge seien deshalb eine gefährdete und nicht etwa eine gefährdende Gruppe.“ (<http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/64125>)

**1,5% der PflichtschülerInnen bundesweit Flüchtlingskinder**, also eine auch finanziell überschaubare Zahl.

**Der konstatierte Bedarf an Schulpsychologie/Schulsozialarbeit war schon vor 2015 vorhanden und beträchtlich.** Wenn es hier zu Engpässen kommt, dann hauptsächlich aufgrund der Versäumnisse der Regierungen der letzten Jahre.

Dass nun mehr "außerordentliche SchülerInnen" vorhanden sind, die auf Grund mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache dem Unterricht (noch) nicht ausreichend folgen können, stimmt. Allerdings ist auch das im Rahmen, da dieser Status maximal 2 Schuljahre bestehen bleiben darf, in denen ein eingeschränktes Anrecht auf Deutschförderunterricht besteht. Die im letzten Jahr aufgenommen Flüchtlinge sind also in längstens zwei Jahren bereits keine außerordentlichen SchülerInnen mehr, viele Volksschulkinder meist schon nach einem Jahr nicht mehr. Somit liegt hier weder eine Größenordnung (1 bis 1,5% der PflichtschülerInnen) noch eine markante Dauer an Belastung vor, die „eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ darstellen würde.

Auch handelt es sich bei den hier erwähnten Problemen großteils um systemische Mängel, die bereits seit langem im österreichischen Schulsystem bestehen und von der Regierung seit Jahren nicht behoben wurden: **Das Bildungsministerium ist für das Jahr 2016 mit 550 Mio. € budgetär unterdotiert**, es wurden in der Budgetplanung keinerlei Reserven für steigende SchülerInnenzahlen vorgesehen. Die Mehrausgaben für Flüchtlinge betragen nur einen Bruchteil des Fehlbetrages.

### **Integration**

Die Begründung zu diesem Bereich bleibt weist kaum echte Fakten auf. **Es vermittelt den Eindruck, dass die Regierung bzw. der Integrationsminister die Integration von Flüchtlingen dadurch zu meistern gedenkt, dass man Fluchtbewegungen am besten eindämmt bzw. abschafft.** „Bei anhaltend hohen Zahlen an Schutzsuchenden wird es in den klassischen Bereichen der Integration – dem Bildungsbereich, dem Arbeitsmarkt und dem Wohnraum – zu einer langfristigen Belastung kommen“, so der Verordnungsentwurf.

Die Regierung argumentiert, dass es bei „anhaltend hohen Zahlen an Schutzsuchenden“ (die ohnehin nicht zu erwarten sind) zu einem „massiven Mangel“ am Wohnungs- und Arbeitsmarkt käme. **Gleichzeitig gibt sie zu, dass diese genannten Bereiche bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch massive materielle und personelle Mängel gekennzeichnet sind. Bereits vor der Ankunft der Schutzsuchenden bestehende systemische Mängel nun als Argument für einen angeblich durch diese Schutzsuchenden verursachten „Notstand“ heranzuziehen, ist unlogisch.** Zudem wären diese durch aktive Wohnungsmarkt- und Arbeitsmarktpolitik der Regierung auch durchaus behebbar, was allerdings politischen Willen und eine gewisse „Leistung“ seitens der Regierung voraussetzen würde.

Übersehen wird auch, dass die Integration international Schutzberechtigter (ebenso wie die berufliche



Inklusion aller anderen arbeitslosen Menschen) ein zusätzliches Wirtschaftswachstum und daraus resultierend zusätzliche Beschäftigung zur Folge haben. Bereits die alleinige Anwesenheit der schutzberechtigten Menschen hat in der Berechnung des BIPs von 2015 einen erhöhenden Sondereffekt im Ausmaß von 0,3% Punkten dargestellt.

## Arbeitsmarkt

Die hohe Zahl arbeitsloser Menschen ist nicht die Folge von Fluchtbewegungen, sondern **nicht vorhandener staatlicher Intervention**: Seit 2012 verabsäumte es die Regierung, gegen den Anstieg der Arbeitslosigkeit Maßnahmen wie etwa zusätzliche Investitionen oder verstärkte Ausbildung zu ergreifen. **So wurden z.B. die Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik (AMP) pro arbeitslosen Menschen massiv reduziert**, obwohl vom BMASK in Auftrag gegebene Studien zeigen, **dass Investitionen in Bildung nachhaltig Kosten für das AMS reduzieren**.

Die Tatsache, dass die Mittel für aktive AMP 2017 um € 400 Mio. aufgestockt werden sollen, ist begrüßenswert, zeigt aber gleichzeitig, dass die Regierung bisher - unabhängig von der Anzahl der Schutzberechtigten - keine ausreichenden Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Arbeitsmarkt ergriffen hat. Zusätzlich wurden erhebliche Mittel der aktiven AMP für Maßnahmen zweckgewidmet, die nicht der nachhaltigen beruflichen Inklusion arbeitsloser Menschen, sondern der vorübergehenden Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen dienen. Der Staat hat sich also in hohem Maße aus zwei jener drei Bereiche zurückgezogen, in dem die größten Probleme am Arbeitsmarkt existieren (nämlich hinsichtlich der Inklusion schlecht ausgebildeter Menschen zwischen 20 und 45 sowie der Inklusion von Frauen nach Betreuungspausen). Hätte die Bundesregierung hier zielführende Schritte gesetzt, so wäre die Arbeitslosigkeit schon vor Beginn der Aufnahme international Schutzberechtigter nicht so stark gestiegen, es gäbe auch geringere Inklusionsprobleme. Die zu erwartende Zahl von Schutzberechtigten, die auf den Arbeitsmarkt kommen, ist nicht völlig unbedeutend. Mit zielgerichteten Maßnahmen ließe sich gegensteuern, so dass es zu keiner wesentlichen Mehrbelastung kommt:

Zum Beispiel mit zielführender und nachhaltiger Inklusionspolitik (aufbauend auf Zugang zu Bildung und Bewältigung von Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen) würde erreicht, dass zahlreiche Asylberechtigte verzögert, aber mit besseren Arbeitsmarktchancen auf den Arbeitsmarkt kommen bzw. dass diese nicht in jenem Arbeitssektor hängen bleiben, der bereits angespannt ist (dem geringqualifizierten Sektor).

Beispiele aus der Schweiz (aber auch anderen Ländern) zeigen deutlich, dass nachhaltige Bildungs- und Inklusionsprojekte eine Erfolgsrate von 66% und mehr haben, **also mittelfristig die Kosten der Sozialhilfe erheblich und nachhaltig reduzieren**. In Österreich werden leider keine derartigen Programme durchgeführt.

Die derzeitige, schwierige Situation am Arbeitsmarkt ist keine Notsituation, **da sie auch gegenwärtig noch mit spezifischen Maßnahmen gelöst werden kann**. Der Verzicht der



Bundesregierung auf das Setzen geeigneter Maßnahmen zur Bewältigung der angespannten Situation am Arbeitsmarkt kann daher keine Begründung für die Umsetzung ausgrenzender Schritte oder den Eingriff in Grundrechte Anderer sein.

## Sicherheit und Strafvollzugsbereich

Es ist offensichtlich, dass die Regierung in ihren Begründungen versucht, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit herbeizukonstruieren. So werden Zeiträume willkürlich so ausgewählt, dass sich möglichst hoch scheinende Steigerungen ergeben (die aber in der Ganzjahresbetrachtung wesentlich geringer sind), die Tatverdächtigenzahlen von AsylwerberInnen und ausländischen Staatsangehörigen allgemein werden argumentativ vermischt, ja sogar grammatikalisch völlig unverständliche Sätze ohne nachvollziehbare Bezugsgrößen ins Treffen geschickt, wie „Die Anzahl der häufigsten Nationalitäten an Tatverdächtigen mit dem Aufenthaltsstatus „Asylwerber“ erhöhte sich im vierten Quartal des Jahres 2015 im Vergleich zum vierten Quartal des Jahres 2014 um 91%“ (S.7).

Das Innenministerium betont in parlamentarischen Anfragen mehrmals „dass Experten aus der Wissenschaft im Rahmen des Projektes „Kriminalstatistik neu“ festgestellt haben, **dass Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung aus quartalsmäßigen und halbjährlichen Zahlenwerten nicht möglich sind, weil daraus gezogene Schlüsse einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten. [...] Ergo können aus dem Zahlenmaterial weder die gegenwärtige kriminalpolizeiliche Lage noch Trends bzw. Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung abgeleitet werden.**“<sup>7</sup>

Dass das Innenministerium selbst nun in ihrer Begründung aus solchem, vierteljährlichem Zahlenmaterial auf die Lage und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu ziehen bereit ist, zeigt, dass ihm kein valides Zahlenmaterial dazu vorliegt (z.B. 1. und 2. Absatz S. 7). Und dass man gewillt ist, hier wissenschaftlich ungedeckte Behauptungen als Fakten zu präsentieren.

Laut Sicherheitsbericht 2015 gab es insgesamt 250.581 Tatverdächtige. Dabei ist zu beachten, dass nur bei dieser Gesamtzahl jede Person nur einmal gezählt wird, während bei allen anderen Statistiken des Sicherheitsberichts mehrere begangene Delikte durch eine Person als mehrere Einträge gezählt werden - also eine verzerrte Datenlage.

Aussagekräftig sind vor allem die relativen Zahlen an Tatverdächtigen: Der Anteil der Asylwerber an den Anzeigen betrug 2015 5,7%.

Dabei ist es eine Binsenweisheit, dass mehr Menschen auch mehr Straftaten begehen. **Während sich die Zahl der tatverdächtigen Asylwerber nach diesen Zahlen um 38% erhöhte, stiegen die Asylanträge im Jahr 2015 um ca. 200% Prozent.** Das bedeutet also ein Sinken der Tatverdächtigenzahlen unter den AsylwerberInnen, keinen Anstieg. **Dies bestätigte auch das Innenministerium selbst bei der Präsentation der Kriminalstatistik 2015: „Stellt man jedoch der Gesamtzahl der in Österreich Asylsuchenden die Zahl der tatverdächtigen Asylsuchenden gegenüber, so war diese 2015 in Relation stark rückläufig: waren 2014 von**

<sup>7</sup> Anfragebeantwortung des Innenministeriums an Heinz Christian Strache 9928/J „Kriminalität Jänner bis Juli 2016“

*1.000 Asylwerberinnen und -werbern 371 Personen straffällig, so waren 2015 weniger als die Hälfte davon, nämlich nur noch 161 Personen, tatverdächtig.*<sup>8</sup>

Zudem erfolgt im Verordnungsentwurf durchwegs eine willkürliche Vermischung der Kriminalität von ausländischen Staatsangehörigen mit jener von Asylsuchenden, was offensichtlich auch dazu dienen soll, die Zahlen optisch zu vergrößern. Dies hält einer sachlichen Prüfung jedoch nicht stand.

Falsche Zahlen enthält die Begründung *„Die gerichtlichen Verurteilungen von Fremden stiegen im Jahr 2014 um 37% und im Jahr 2015 um 40% an.“* Nach dem Sicherheitsbericht 2015 des Justizministeriums, S. 40, sind 37% 2014 und 40% 2015 jeweils der Anteil der Ausländer an den Verurteilten. Es handelt sich nicht um eine entsprechende Steigerung. Auch werden wiederum ausländische Staatsangehörige insgesamt und AsylwerberInnen unzulässig vermengt. Im Übrigen heißt es in diesem Bericht ausdrücklich: *„...ist die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr so gering wie noch nie zuvor.“* (S. 39) Angesichts dessen von einem Notstand zu sprechen, ist widersinnig und unverantwortlich.

Ein starker Anstieg an Verfahren bezüglich Schlepperei soll ebenfalls als Argument für den Notstand herangezogen werden. Bei der Schlepperei ist zu bemerken, dass eine faktische Verunmöglichung von **legaler** Einreise naturgemäß eine Verschärfung der Schlepperproblematik mit sich bringt, da sich die Schutzsuchenden durch Gesetzesverschärfungen schlichtweg NICHT auflösen. **Die Umsetzung der Not-Verordnung würde daher voraussichtlich zu noch mehr Schleppern führen und die Situation weiter verschärfen.**

Die angebliche Überlastung des Strafvollzugsbereichs, dem laut Erläuterungen bereits die Erreichung ihres Ziels der Resozialisierung *„kaum mehr möglich“* wäre und der bereits jetzt *„nur noch rudimentär ihrer Funktion der Resozialisierung nachkommen“* könne (S.7), ist angesichts des absoluten Niedrigstandes an Verurteilungen im Jahre 2015 erstaunlich. Die Probleme beruhen somit nicht auf hohen Verurteilungsraten sondern scheinen offenbar hausgemacht. Dem könnte die Justiz gegensteuern indem sie weniger extensiv Untersuchungshaft verhängt. Auch weisen die angeführten Zahlen keinen direkten Bezug zu AsylwerberInnen auf, es ist nur von ausländischen Staatsangehörigen **allgemein** die Rede.

### **Belastung des Staatshaushaltes**

In Anbetracht dessen, dass die Regierung laut Finanzmarktstabilitätsgesetz bis zu 24 Milliarden € für die Bankenrettung bereitstellt und diese Summe von ihr – ohne Not-Verordnung - abgewunken wurde, stellt sich die Frage, ob die jetzige Notstandsbehauptung der Regierung um angebliche, und im Verordnungsentwurf nicht näher ausgeführte, 2 Milliarden für die Versorgung von 90.000 Schutzsuchenden nachvollziehbar ist. Einen finanziellen Staats-Notstand macht das sicher noch nicht aus, **da auch die Hypo-Schulden dazu führen, dass der Staatshaushalt, wie die Regierung**

<sup>8</sup> <http://kurier.at/chronik/oesterreich/kriminalstatistik-2015-schlepperei-explodiert-syrer-sind-nicht-auffaellig/187.611.793>

**erläutert „über Jahre hinweg massiv belastet sein wird und Österreich die Vorgaben der EU Fiskaldisziplin nicht einhalten wird können“** – nur dies in sechs Mal so hohem Ausmaß.

Zudem wurde Österreich für 2015 bereits eine Ausnahme aus der EU-Fiskaldisziplin aufgrund der Flüchtlingssituation gewährt, und auch dieses Jahr wieder beantragt. Die Bundesregierung kann sich also genauso weiterhin – und zu recht - für ein Herausrechnen der zusätzlichen Mittel für Flüchtlinge einsetzen und wäre somit nicht in seiner EU-Fiskaldisziplin beeinträchtigt.

### **Leistungen aus Familie und Jugend**

Genannt werden vor allem prognostizierte finanzielle Mehrbelastungen im Bereich Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe sowie Kinderbetreuungseinrichtungen. **Es ist nicht nachvollziehbar, wie man auf die berechneten Mehrkosten gekommen ist, denn dazu fehlen konkrete Angaben.**

Für den freiwilligen Kindergartenbesuch als auch Familienbeihilfe ist die Annahme, dass die Inanspruchnahme vergleichbar hoch sein würde, deutlich zu hoch gegriffen. Denn der Kindergartenbesuch unterliegt selbst bei Asylberechtigten oft dem Nachweis einer Erwerbsarbeit, die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld erhalten nur Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Letztere nur dann, wenn sie erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung bekommen. Diese Einschränkung macht den Bezug von Familienbeihilfe bzw. Kinderbetreuungsgeld für subsidiär Schutzberechtigte in der Praxis sehr schwer. Auch lässt es völlig außer Acht, dass diese beiden Gruppen über ihre Erwerbstätigkeit (Dienstgeberbeitrag) auch gleichzeitig einen Beitrag zum FLAF leisten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass von einer „Gefährdung der öffentlichen Dienste allgemein“ oder gar „Gefährdung der inneren Sicherheit“ nicht die Rede sein kann. **Die Begründung ist aus willkürlich zusammengewürfelten Prognosen, uneinheitlichen und teilweise widersprüchlichen Zahlen zusammengebaut. Vermisst werden schlüssiges, auf denselben Zeitraum bezogenes Datenmaterial und Fakten.**

Auch sind ressourcenmäßige Belastungen in gewissen Bereichen noch nicht, und schon gar nicht automatisch, mit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit gleichzusetzen. Umso weniger, **als in vielen dieser Bereiche ohnehin bereits seit Jahren Defizite bestanden und bestehen (leistbarer Wohnraum, mehr SchulsozialarbeiterInnen, LehrerInnen etc.).**

Auch Unannehmlichkeiten für die Regierung (wie zusätzliche Anstellung von mehr Personal in bestimmten Behörden/Gerichten, erhöhter Koordinierungsbedarf) stellen noch keine hinreichende Notsituation dar. Und dies umso weniger, als es vor dem Hintergrund sinkender Asylantragszahlen 2016 erörtert wird.

Die Begründung zur Notverordnung zeigt Vieles: **Die Planlosigkeit einer Regierung, die zwar für Banken jederzeit Milliarden auszugeben bereit ist, aber bei menschenrechtlichen Fragen**

**nicht einmal den Bruchteil des Geldes auszugeben bereit ist.** Vor allem aber eines: Das Schielen auf Populismus statt echter Lösungsansätze. **Denn wäre die Verordnung in Kraft gesetzt, besteht die Flüchtlingssituation weiter.** Sie einfach am Papier an die Grenze zu verlagern, wird menschenrechtlich und auch europarechtlich eine Notsituation auslösen – nicht sie lösen.

**In diesem Sinne spreche ich mich, auch im Namen der Grünen, gegen die „Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit“ sowie deren Inkraftsetzung aus.**

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Alev Korun  
Abgeordnete zum Nationalrat  
Sprecherin für Menschenrechte, Migration und Integration